

Reglement betreffend die Entschädigung der städtischen Behörden und Kommissionen

Beschlossen vom Stadtrat am 30. Januar 1995

1. Die Sitzungsgelder für Gemeinderat und Kommissionen werden mit Wirkung ab 1. Januar 1995 wie folgt festgesetzt:
 - a) *Gemeinderat*

Sitzung halber Tag	Fr. 140.–
Sitzung ganzer Tag	Fr. 180.–
 - b) *Gemeinderätliche Vorberatungskommissionen, Geschäftsprüfungskommission, Schulrat*

Sitzung bis zu 3 Stunden	Fr. 70.–
Sitzung 3 bis 6 Stunden	Fr. 110.–
Sitzung ganzer Tag (über 6 Std.)	Fr. 150.–
Besondere Arbeiten, Abklärungen, Berichterstattungen (pro Stunde)	Fr. 40.–
Schulbesuche	Fr. 30.–
 - c) *Übrige Kommissionen und Delegationen*

Sitzung bis zu 2 Stunden	Fr. 70.–
Sitzung über 2 Stunden	Fr. 100.–
Sitzung ganzer Tag	Fr. 140.–
 - d) *Präsidialzulagen*

a) b) c)	je ein halbes Sitzungsgeld
----------	----------------------------
 - e) Für Spezialkommissionen mit Mitgliedern ausserhalb der Stadtverwaltung kann der Stadtrat die Sitzungsgelder von Fall zu Fall festlegen.
 - f) ... ¹
 - g) *Entschädigungen bei Abstimmungen und Wahlen*
Die Stimmenzähler und Urnenleute erhalten ab 1. Januar 1995 eine Entschädigung von Fr. 25.– pro Stunde.
 - h) ... ²

¹ Aufgehoben durch Art. 121 Abs. 1 lit. d AB zur PVO (RB 204)

² Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2005 (SRB 391)

2. ...³

3. ...⁴

³ Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2005 (SRB 391)

⁴ Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrates vom 6. Juni 2005 (SRB 391)